



Reglement

für die

Benutzung der Musikräume

Inhaltsverzeichnis

1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Zuständigkeit.....	3
1.3	Reservation.....	3
1.4	Gebührenpflicht.....	3
1.5	Verrechnung.....	3
1.6	Bewilligungen.....	3
1.7	Abmelden von bewilligten Gesuchen.....	3
1.8	Übergabe und Abnahme.....	3
1.9	Sorgfaltspflicht und Beschädigungen.....	4
1.10	Klaviere.....	4
1.11	Schlüssel.....	4
1.12	Abfallbeseitigung.....	4
1.13	Haftung.....	4
1.14	Parkordnung.....	4
1.15	Restauration.....	5
1.16	Rauchverbot.....	5
1.17	Diebstähle.....	5
1.18	Beschwerden.....	5
1.19	Übertretungen.....	5
1.20	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	5
1.21	Inkrafttreten.....	5

1.1 Grundsatz

Die Musikräume stehen vorrangig der Schule Weisslingen zur Verfügung. Soweit die Musikräume nicht für schulische Belange benötigt werden, können sie zu den nachfolgenden Bestimmungen gemietet werden. Bei allen Fremdbelegungen hat der Schulbetrieb der Schule Weisslingen Vorrang. In einem Fall von Eigenbedarf wird der Mieter rechtzeitig informiert.

1.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Reglement behandelten Belange ist die Schulpflege Weisslingen zuständig.

1.3 Reservation

Ein schriftliches Gesuch für die Benutzung der Musikräume, aus dem hervor gehen muss, für welchen Zweck die Musikräume benutzt werden sollen, muss rechtzeitig und vor einer allfälligen öffentlichen Publikation der geplanten Benutzung bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Benutzungsgesuche können bei der Schulverwaltung bezogen werden oder von der Homepage der Schule Weisslingen (www.schuleweisslingen.ch) heruntergeladen werden.

Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine schriftliche Bestätigung. Ohne schriftliche Bestätigung dürfen die Musikräume nicht benutzt werden. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

1.4 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Musikräume ist gebührenpflichtig. Massgebend ist die gültige Gebührenverordnung der Schule Weisslingen für die Benutzung der Schulanlagen.

1.5 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde nach Angaben der Schulverwaltung und unter Berücksichtigung allfälliger Beanstandungen.

1.6 Bewilligungen

Befristete Bewilligungen für die Benutzung der Musikräume werden für längstens ein Jahr auf Ende eines Schuljahres erteilt.

Unbefristete Dauerbewilligungen für eine regelmässige Benutzung der Musikräume, werden für längstens ein Jahr erteilt. Danach verlängert sich die Bewilligung stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, die Bewilligung wird von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt.

1.7 Abmelden von bewilligten Gesuchen

Wird auf eine erteilte Bewilligung ganz und/oder auf einzelne Tage verzichtet, ist dies der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtabmeldung werden dem eingeschriebenen Mieter die Benutzungsgebühren entsprechend der Bewilligung in Rechnung gestellt.

1.8 Übergabe und Abnahme

Der Leiter Hausdienst leitet die Übergabe und Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten. Für das Einrichten und das Zusammenräumen des Mobiliars ist der Mieter verantwortlich. Die Musikräume sind durch den Mieter nach Abschluss der Veranstaltung im Zustand der Übernahme zurückzugeben.

1.9 Sorgfaltspflicht und Beschädigungen

Die Musikräume, wie deren Einrichtungen, Instrumente und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

Dem Mieter obliegt es, den Leiter Hausdienst über besondere Dekorationen zu informieren; solche bedürfen allenfalls einer schriftlichen Bewilligung der Feuerpolizei. Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden.

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Leiter Hausdienst bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Leiters Hausdienst erfolgen. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Einrichtungsgegenständen noch an Decken, Wänden oder Böden verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen. Vorhandene Instrumente sind weder zu beschriften noch zu bekleben.

Bei grober und/oder absichtlicher Verunreinigung oder im Wiederholungsfall können dem Mieter die Mehrkosten der Reinigung in Rechnung gestellt werden.

Allfällige, vom Leiter Hausdienst bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobilien, Immobilien oder Instrumenten ist der Schulverwaltung sofort mündlich und vom Mieter unverzüglich in schriftlicher Form zu melden. Der Schulpflege/Schulverwaltung steht das Recht zu, vom Mieter Schadenersatz zu verlangen.

Die Beleuchtung und die Geräte sind nach Gebrauch wieder auszuschalten.

1.10 Klaviere

Vorhandene Klaviere dürfen nur für konzertmässige Aufführungen und Proben benutzt werden. Das Verschieben des Klaviers im Raum darf nur unter Anweisung des Leiters Hausdienst geschehen.

1.11 Schlüssel

Falls erforderlich erhält der Mieter für die Dauer der Belegung einen Schlüssel. Die Ausleihe erfolgt entsprechend dem Schlüsselreglement der Schule Weisslingen.

1.12 Abfallbeseitigung

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Zusätzliche Aufwendungen für Entsorgung oder Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

1.13 Haftung

Jeder Mieter von Schulliegenschaften (Gebäude, Räume, Aussenplätze) benutzt diese auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und die Schule Weisslingen lehnen jede Haftung für Unfälle, Schadenfälle und Diebstahl ab.

1.14 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen der Schulanlage abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Die Parzellen der Anwohner dürfen nicht belegt werden.

Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen ist durch den Mieter auf eigene Kosten ein Parkdienst zu organisieren.

1.15 Restauration

Eine Restauration (Verpflegungs-Betrieb) kann nur in Absprache mit der Schulverwaltung erlaubt werden.

1.16 Rauchverbot

Auf dem ganzen Schulareal gilt ein striktes Rauchverbot.

1.17 Diebstähle

Für Diebstähle zum Nachteil des Mieters, wird von der Schule Weisslingen keine Haftung übernommen.

1.18 Beschwerden

Beschwerden sind an die Schulverwaltung zu richten.

1.19 Übertretungen

Bei Widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnung verantwortlicher Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch die Schulpflege Weisslingen wieder entzogen werden.

1.20 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten. Alle als Notausgang bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind freizuhalten.

1.21 Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulpflege am 25. Januar 2010 genehmigt. Alte Regelungen für die Benutzung der Musikräume gelten als aufgehoben.

Schulpflege Weisslingen
Präsidentin

Ressort Infrastruktur/Sicherheit

Claudia Bettosini

Roman Kruschwitz